



NAUTIMA® Besondere Bedingungen 2019 der Subdi-
rektion Korthaus für die Kaskoversicherung von Was-
sersportfahrzeugen
NAUTIMA® BB Korthaus '19
(Stand: 10.01.2020)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Versicherte Sachen
- § 2 Ausschlüsse
- § 3 Versicherte Kosten
- § 4 Gewährleistungsergänzungsdeckung für neue Innen- und Außenbord-
motoren
- § 5 Entschädigungsgrenzen; Selbstbehalt

§ 1 Versicherte Sachen

- 1 Das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug einschließlich der Ma-
schinenanlage und der mitversicherten Sachen sind auf der Grundlage der
NAUTIMA® AVB Kasko '16 nach Maßgabe der folgenden Besonderen Be-
dingungen erweitert versichert.
- 2 In Klarstellung/Erweiterung des § 1 NAUTIMA® AVB Kasko '16
 - a) gehören Tablets und Notebooks, die zu nautischen Zwecken eingesetzt
werden, zu den losen Geräten (Nr. 3 a));
 - b) sind persönliche Effekten (Nr. 3 c)) bis insgesamt 5 % der Versiche-
rungssumme, höchstens aber EUR 20.000,00 mitversichert (höhere
Summe auf Antrag möglich);
 - c) kann ein Beiboot (Nr. 4 b)) einschließlich Außenbordmotor (als Beiboote
gelten an Bord des versicherten Fahrzeugs mitgeführte Boote, Jetskis
und Seabobs) je nach Vereinbarung zusätzlich mitversichert werden.
- 3 In Abänderung von § 1 Nr. 5 NAUTIMA® AVB Kasko '16 gilt für Fahrzeuge
ab einer Versicherungssumme von EUR 500.000,00
 - a) Bargeld bis insgesamt EUR 1.500,00 unter einfachem Verschluss als mit-
versichert;
 - b) Bargeld bis insgesamt EUR 5.000,00 in einem qualifizierten Wertbehäl-
tnis der VDS Klasse B oder vergleichbar als mitversichert.
Der Versicherungsschutz für das Bargeld beginnt mit der Abholung von der
Bank oder des Büros des Schiffsagenten im angelaufenen Hafen bis zur
Übergabe an Bord in ein geschlossenes Wertbehältnis, vorausgesetzt, dass
sich das Bargeld im ständigen Gewahrsam von mindestens zwei Angestell-
ten oder Crewmitgliedern der Yacht befindet. An Bord der Yacht besteht
ebenfalls Versicherungsschutz, wenn sich das Bargeld in einem geschlosse-
nen Wertbehältnis befindet. Der Versicherungsschutz endet mit der Aus-
gabe bzw. Auszahlung des Bargeldes oder mit der Rückgabe an die Bank
oder Schiffsagentur des angelaufenen Hafens.

§ 2 Ausschlüsse

In Abänderung von § 3 Nr. 3 f) NAUTIMA® AVB Kasko '16 sind Schäden durch
Frost nach Einwinterung durch einen Fachbetrieb mitversichert. Voraussetzung
ist eine auftragsgemäße, fachgerechte Durchführung der Einwinterung.

§ 3 Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt auf der Grundlage der NAUTIMA® AVB Kasko '16 nach
vorheriger Abstimmung und Auftragsfreigabe auch notwendige Aufwendungen
für eine Hebung und Beseitigung des Wracks (Wrackbeseitigungskosten).
In Abänderung von § 4 Nr. 4 NAUTIMA® AVB Kasko '16 werden diese Aufwen-
dungen neben der Entschädigung für die versicherten Sachen erstattet und sind
begrenzt auf einen Betrag von EUR 2.500.000,00 oder, sofern die Versiche-
rungssumme größer ist als EUR 2.500.000,00, auf einen Betrag in Höhe der Ver-
sicherungssumme, maximal jedoch EUR 5.000.000,00.

§ 4 Gewährleistungsergänzungsdeckung für neue Innen- und Außenbord- motoren

§ 5 NAUTIMA® AVB Kasko '16 wird nach Maßgabe der folgenden Besonderen
Bedingungen ersetzt.

- 1 Versichert sind ausschließlich
 - a) Innenbordmotoren, bei denen es sich um fest eingebaute Hauptan-
triebsmotoren handelt oder
 - b) Außenbordmotoren, bei denen es sich um fest angebaute Hauptan-
triebsmotoren handelt,
die sich jeweils an Bord eines versicherten Fahrzeugs befinden, das aus-
schließlich zu privaten Zwecken genutzt wird und für die der Hersteller

- oder ein vom Hersteller zertifizierter Fachhändler zur Gewährleistung oder
aus einer Garantiezusage verpflichtet ist.
- 2 Versichert sind auch nach Beginn der Versicherung eintretende Schäden
durch
 - a) Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler;
 - b) Bedienungsfehler;
 - c) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
 - d) Überspannung, Induktion, Kurzschluss;
 - e) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
 - f) Wellenbruch,
an neuen Innenbord- und Außenbordmotoren, die bei Eintritt des Schadens
noch nicht älter als fünf Jahre sind (maßgebend ist der nachzuweisende
Beginn der Gewährleistung des Herstellers).
- 3 Der Versicherer ersetzt
 - a) im Gewährleistungs- oder Garantiefall den Teil des Maschinenschadens,
der trotz rechtzeitiger Inanspruchnahme des Herstellers oder Händlers
und nach Berücksichtigung der von diesem zu erbringenden Ersatzlei-
stung offen geblieben ist;
 - b) bei Nichtvorliegen von berechtigten Gewährleistungs- oder Garantiean-
sprüchen auch eingetretene Schäden an den Innenbord- und Außen-
bordmotoren gemäß Nr. 2 a) - f).
- 4 Ausgenommen sind jedoch jegliche Schäden durch
 - a) Nichteinhaltung von herstellerteilig vorgegebenen Wartungsintervallen;
 - b) Nichtbefolgen hersteller- oder händlerseitiger Instruktionen (insbesonde-
re Warnhinweise oder Rückrufaktionen);
 - c) Vernachlässigung, Rost, Oxydation, Korrosion, Verschlammung.
- 5 Die Entschädigung ist für alle Versicherungsfälle eines versicherten Fahr-
zeugs begrenzt auf maximal EUR 75.000,00 je Motor.
- 6 Es gilt der Selbstbehalt für das versicherte Fahrzeug.

§ 5 Entschädigungsgrenzen; Selbstbehalt

- 1 Die Versicherungssumme ist Entschädigungsgrenze bei Teil- und Total-
schäden. Darüber hinaus gelten die vereinbarten Höchstersatzleistungen
und die nachstehenden Bestimmungen nach Maßgabe der folgenden Be-
sonderen Bedingungen wie folgt erweitert.
- 2 In Abänderung von § 9 Nr. 2) NAUTIMA® AVB Kasko '16 gelten für persö-
nliche Effekten, sofern nichts anderes vereinbart ist, folgende Entschädi-
gungsgrenzen: EUR 1.000,00 pro Einzelgegenstand und insgesamt 5 % der
Versicherungssumme, höchstens aber EUR 20.000,00.
- 3 In Erweiterung von § 9 Nr. 3) NAUTIMA® AVB Kasko '16 gilt für die
unter § 1 NAUTIMA® AVB Kasko '16 versicherten Sachen ein Selbstbehalt
von:
 - a) 1% der zu erstattenden Entschädigungsleistung, mindestens aber EUR
150,00, für die versicherte nautische und technische Ausrüstung (Nr. 3
a)) und das Zubehör (Nr. 3 b));
 - b) EUR 150,00 für Tablets und Notebooks, die zu nautischen Zwecken ein-
gesetzt werden;
 - c) EUR 150,00 für den versicherten Trailer (Nr. 4 a));
 - d) 1% der Versicherungssumme des versicherten Beibootes (Nr. 4 b)), der
versicherten Wassersportgeräte (Nr. 4 c)), der versicherten Angelsportge-
räte und Tauchausrüstung (Nr. 4 d)), mindestens aber EUR 150,00.
- 4 § 9 Nr. 3 b) NAUTIMA® AVB Kasko '16 wird wie folgt ersetzt:
Der Selbstbehalt halbiert sich, wenn die Wassersportkaskoversicherung bei
der Mannheimer Versicherung AG oder einem anderen Vorversicherer zum
Schadenzeitpunkt mehr als 3 Jahre schadenfrei war. Der Versicherungs-
nehmer hat die Schadenfreiheit im Schadenfall durch eine schriftliche Be-
stätigung des Vorversicherers nachzuweisen. Kann der Versicherungsneh-
mer die Schadenfreiheit nicht nachweisen, entfällt die Halbierung des
Selbstbehaltes.
- 5 § 9 Nr. 3 b) NAUTIMA® AVB Kasko '16 gilt gestrichen, wenn die Versiche-
rungssumme größer EUR 1.000.000,00 ist.